



Satzung des Vereins „WOHN:SINN – Bündnis für inklusives Wohnen e.V.“

Präambel

Wir begreifen Wohnen als Menschenrecht. Das bedeutet für uns, dass alle Menschen die Möglichkeit haben sollten zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben. Dieses Recht muss unabhängig von der finanziellen Lage, Behinderung, Lebensform oder sonstigen persönlichen Merkmalen gültig sein.

Wir wollen insbesondere die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen verbessern. Dieses Ziel verfolgt das Bündnis durch die Verbreitung von inklusiven Wohnformen. Unter diesen versteht das Bündnis Wohn- / Hausgemeinschaften,

- in denen Menschen mit und ohne Behinderung freiwillig und gleichberechtigt miteinander leben und sich im Alltag auf Augenhöhe begegnen,
- in denen das Recht aller Bewohner*innen auf selbstbestimmtes Leben geachtet wird,
- in denen die Balance zwischen Individualität („Privatsphäre“) und gemeinschaftlichem Wohnen gewahrt ist,
- in denen die notwendige Unterstützung von Bewohner*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf nachhaltig gewährleistet ist,
- die eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine Einbindung in den jeweiligen Sozialraum ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WOHN:SINN – Bündnis für inklusives Wohnen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Aufbau, Unterhaltung und Verbreitung eines Internetportals, das Informationen über inklusive Wohnformen zur Verfügung stellt und die Vermittlung von Wohngelegenheiten für Menschen mit Behinderung für ein gemeinsames, inklusives Wohnen von Menschen mit und ohne Behinderung leistet.
2. Information an Zivilbeschädigte, Menschen mit Behinderung, Mitarbeiter*innen der Behindertenhilfe und Interessierte zur Gründung von inklusiven Wohngemeinschaften, zur Vermittlung und Vernetzung von Kontaktpersonen und Ansprechpartnern bei weiterführenden Fragen und durch Plattformen zum Informationsaustausch (insbesondere durch Internetplattformen, Publikationen, Organisation von Diskussionsrunden, Tagungen, Vorträgen, Seminare).



3. Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über und Sensibilisierung für inklusives Wohnen und Verbreitung solcher Wohnformen zur Verbesserung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. mit den Aktivitäten des Vereins erwirtschaftete Erträge,
4. öffentliche Zuwendungen
5. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Anforderungen an Mitglieder sind im Mitgliedsantrag und der Selbstverpflichtung geregelt.
2. Außerdem gibt es für natürliche wie für juristische Personen sowie Personengesellschaften die Möglichkeit durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrags Fördermitglied zu werden. Diese sind nicht stimmberechtigte Mitglieder.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung;
 - b. durch Tod;
 - c. bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat;
 - e. durch Ausschluss aus dem Verein. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die
 - a. Jahresplanung der Aktivitäten
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
 - f. Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss aus dem Verein
 - i. Änderung der Satzung
 - j. ihr vorliegenden Anträge
 - k. Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung per Brief oder Email) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Eine schriftliche Stimmübertragung zur Stimmabgabe ist möglich. Auf jedes Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.



2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Im Vorstand sollen Menschen mit Behinderung vertreten sein.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz berufen. Die Wahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstands im Amt.
7. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. § 10 bleibt unberührt.
8. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung festlegen.
9. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.

§ 9 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung durch Vorstand oder Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer bestellt.
2. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Kassenführung im vorausgegangenen Geschäftsjahr vor.

§ 10 Änderung des Zwecks oder der Satzung

1. Die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen erfolgen innerhalb einer Mitgliederversammlung, wobei hierfür eine Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.



§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in einstellen, der/die für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich ist und den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben vertritt. Der/die Geschäftsführer*in leitet das Koordinationsbüro des Bündnisses.
2. Der/die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmberechtigung teil.

§ 12 Arbeits- und Projektgruppen

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Themengebieten Arbeitsgruppen und Projektgruppen einsetzen.
2. Die Arbeits- und Projektgruppen berichten an den Vorstand.
3. Die Arbeits- und Projektgruppen organisieren sich selbst, gegebenenfalls mit Unterstützung des Koordinierungsbüros des Bündnisses.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an Gemeinwohlwohnen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet beim Gründungstreffen am 27. April 2018 in Berlin.

Geänderte Fassung verabschiedet am: 26.10.2018

Eintragung im Vereinsregister vom 10.05.2019